

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in der Sitzung am 12.10.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.610.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.476.900,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.980.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.225.600,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.165.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.700.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.200,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.680.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.641.300,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.700.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahlen) für das Haushaltsjahr 2023 auf 77,33 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Hesel, den 13.10.2022

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die nach § 111 Abs. 3 und § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 N FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Leer am 28.01.2023 unter dem Aktenzeichen 30 – 15.50-044.008 erteilt worden.
3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 21.02.2023 bis einschließlich 03.03.2023 in der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, Zimmer O-11, zu folgenden Öffnungszeiten: montags und dienstags, donnerstags und freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 04950 39-32 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hesel, 14.02.2023

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- d) nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler, bei Bebauungsplänen die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, auch in Verbindung mit § 13b BauGB, aufgestellt worden sind,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hesel geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis auf Planungsentschädigungen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, derer Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hesel, 20.02.2023

Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Joachim Duin (Gemeindedirektor)

**Satzung der Gemeinde Brinkum
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch
(Vorkaufsrechtssatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Brinkum am 15.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Brinkum in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken zu. Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist die Errichtung eines Kindergartens mit Krippe vorgesehen. Die Gemeinde beabsichtigt im Satzungsgebiet den Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich umfasst das in beiliegendem Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan im Maßstab 1:3000 ist Bestandteil der Satzung. Die Gebiete befinden sich östlich der Immegastraße sowie südlich der Leeraner Straße (Bundesstraße) und nördlich des Ostfriesland-Wanderweges.

(2) Im Einzelnen erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

1. Gemarkung Brinkum, Flur 10, Flurstück 30
2. Gemarkung Brinkum, Flur 10, Flurstück 36 (Teilfläche)
3. Gemarkung Brinkum, Flur 10, Flurstück 43
4. Gemarkung Brinkum, Flur 10, Flurstück 44
5. Gemarkung Brinkum, Flur 10, Flurstück 45
6. Gemarkung Brinkum, Flur 10, Flurstück 46
7. Gemarkung Brinkum, Flur 10, Flurstück 50
8. Gemarkung Brinkum, Flur 10, Flurstück 51
9. Gemarkung Brinkum, Flur 10, Flurstück 52
10. Gemarkung Brinkum, Flur 10, Flurstück 31
11. Gemarkung Brinkum, Flur 10, Flurstück 32
12. Gemarkung Brinkum, Flur 10, Flurstück 34

Die genaue Abgrenzung geht aus dem in Absatz 1 genannten und beiliegenden Lageplan hervor. Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 17.01.2023.

Sollten sich aus den oben genannten Grundstücken neue Flurstücksbezeichnungen ergeben (Z.B.

aufgrund von Neuvermessung), erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf diese Grundstücke.

§3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Samtgemeinde Hesel in Kraft.

Brinkum, den 17.01.2023

Gemeinde Brinkum
Der Bürgermeister
Bernhard Janssen

E 404432 m

N 5903655 m



Bauernland

Hohefehn

Hohefehn

Burgring

Ober Fahnke

Alte Bürg

Lidde

N 5903133 m



© 2021 – Alle Rechte vorbehalten

E 403678 m

1:3.000